

ExcellentCard – Nutzungsbedingungen für Karteninhaber

1. Allgemeine Hinweise und vertragliche Grundlagen

- 1.1. Die ExcellentCard ist eine Gutscheinkarte, welche von der Volksbank eG, Okenstraße 7, 77652 Offenburg („Volksbank“) herausgegeben wird.
- 1.2. Mit dem Erwerb bzw. der Aufladung der Gutscheinkarte schließen Sie als Karteninhaber einen Vertrag mit der Volksbank nach den nachfolgenden Nutzungsbedingungen („Bedingungen“) ab. D.h. die Aufladung und die Nutzung des auf der Gutscheinkarte enthaltenen Wertguthabens („Kartenguthaben“) ist nur nach diesen Bedingungen zulässig. Entsprechendes gilt für den jeweiligen Karteninhaber, wenn die Gutscheinkarte an einen Dritten weitergeben wird.
- 1.3. Die Gutscheinkarte dient als Zahlungsinstrument des Karteninhabers. Es kann nur das Kartenguthaben eingelöst werden, das zuvor auf die Gutscheinkarte geladen wurde (Prepaid-Karte ohne Kreditgewährung). Ein Giro-Kontovertrag wird hierdurch nicht begründet.
- 1.4. Die ExcellentCard kann bei allen teilnehmenden Händlern gegen Waren und Dienstleistungen eingelöst werden. Alle teilnehmenden Händler sowie die jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen können Sie auch über die Internetseite <https://www.gestalterbank.de/firmenkunden/zahlungsverkehr/firmenkarten/excellentcard.html> ansehen, herunterladen und ausdrucken. Die Einlösung kann in einer Summe oder in Teilbeträgen erfolgen. Eine Barauszahlung sowie der Rücktausch (bar und unbar) von Guthabenbeträgen ist ausgeschlossen. Eine Verzinsung des Guthabens findet nicht statt. Kein Ersatz bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl der Karte.
- 1.5. Mit dem Kauf sowie mit der Nutzung der Gutscheinkarte erklärt sich der jeweilige Karteninhaber mit der Geltung dieser Bedingungen einverstanden.

2. Funktionsweise der Gutscheinkarte, Gültigkeitsdatum und Laufzeit

- 2.1. Das Kartenguthaben der Gutscheinkarte kann nur bei den Akzeptanzstellen der ExcellentCard (teilnehmenden Händlern) zur bargeldlosen Bezahlung von Waren und Dienstleistungen dieser Händler eingelöst werden.
- 2.2. Die Einlösung des Kartenguthabens kann in einer Summe oder in Teilbeträgen erfolgen. Eine Authentifizierung des Karteninhabers, z.B. durch Unterschrift oder die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN), ist nicht erforderlich.
- 2.3. Die Bezahlung mittels Gutscheinkarte setzt ein entsprechendes Kartenguthaben voraus (siehe dazu unten, unter Nr. 3 Erwerb und Aufladung, Haftung).
- 2.4. Alle aktuell teilnehmenden Händler finden Sie unter der Internetseite <https://www.gestalterbank.de/firmenkunden/zahlungsverkehr/firmenkarten/excellentcard.html>.
- 2.5. Eine Barauszahlung sowie ein Rücktausch des Kartenguthabens sind ausgeschlossen (siehe dazu unten, unter Nr. 4 und Nr. 5). Eine Verzinsung des Guthabens findet nicht

statt.

- 2.6. Das Kartenguthaben ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorgaben und zu Ihrem Schutz auf einen Höchstbetrag von EUR 150,00 (einmalig je Karte und Kalendermonat) beschränkt.
- 2.7. Mit Abschluss eines Bezahlvorgangs bei einem teilnehmenden Händler wird das Kartenguthaben in Höhe des eingelösten Kartenguthabens vermindert. Das verbleibende Kartenguthaben nach einem Bezahlvorgang mit der Gutscheinkarte ist jeweils dem Kassenbeleg zu entnehmen.
- 2.8. Nach Ablauf des auf der Gutscheinkarte aufgedruckten Gültigkeitsdatums („Gültigkeitsdatum“) ist eine Einlösung des Kartenguthabens bei einem teilnehmenden Händler nicht mehr möglich.
- 2.9. Spätestens mit Ablauf des Gültigkeitsdatums endet das nach diesen Bedingungen begründete Vertragsverhältnis.

3. Erwerb und Aufladen, Risikotragung bei Verlust, Beschädigung und Diebstahl

- 3.1. Der Erwerb und die Aufladung der Gutscheinkarte ist ausschließlich bei den Ausgabestellen der ExcellentCard (Ausgabestelle) möglich. Die Ausgabestelle handelt hierbei im Namen der Volksbank.
- 3.2. Alle aktuell teilnehmenden Ausgabestellen finden Sie unter der Internetseite <https://www.gestalterbank.de/firmenkunden/zahlungsverkehr/firmenkarten/excellentcard.html>.
- 3.3. Ein unbarer Verkauf und eine Aufladung einer Gutscheinkarte ist bei einer Zahlung des Erwerbers per girocard-Zahlung (girocard-Karte mit PIN-Eingabe) bis zum festgesetzten Höchstbetrag (siehe Nr. 2) und nur in EUR zulässig. Eine Aufladung über den Höchstbetrag ist nicht möglich und führt zur Sperrung der Gutscheinkarte
- 3.4. Zusätzlich kann ein Verkauf des Gutscheines bzw. eine Aufladung einer Gutscheinkarte gegen Überweisung des Aufladebetrags stattfinden. Dies ist nur zulässig, sofern die Ausgabestelle ein Kreditinstitut ist. In diesem Fall erfolgt die Überweisung des Aufladebetrags direkt von einem Konto des Erwerbers auf das Abwicklungskonto der Volksbank. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kartenerwerber eine legitimierte und gültige Bankverbindung bei der Ausgabestelle unterhält. Die Ausgabestelle stellt insofern die Legitimation des Erwerbers sicher. Erst nach erfolgter Anweisung der Überweisung in Höhe des Aufladebetrags auf das Abwicklungskonto der Volksbank, wird die Gutscheinkarte aufgeladen.
- 3.5. Jede Person, die in den Besitz der Gutscheinkarte gelangt, hat die Möglichkeit, die Gutscheinkarte zu Bezahlzwecken zu verwenden. Die Gutscheinkarte müssen Sie daher nach Erhalt mit besonderer Sorgfalt aufbewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung und vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Mit Aushändigung der Gutscheinkarte von der Ausgabestelle an den Karteninhaber, haftet der Karteninhaber für ein Abhandenkommen oder Beschädigungen der Gutscheinkarte, sofern die Gutscheinkarte nicht bereits bei Aushändigung beschädigt war.

4. Ausschluss des Rücktauschs von Kartenguthaben und Verjährung

4.1. Der Rücktausch (bar und unbar) von Guthabenbeträgen ist ausgeschlossen. Die Guthabenbeträge unterliegen der regelmäßigen Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des auf den Kartenkörper aufgedruckten Gültigkeitsdatums. Nach Ablauf des aufgedruckten Gültigkeitsdatums bis zum Eintritt der Verjährung gelten die Modalitäten der Vertragsabwicklung in Folge einer Kartensperrung entsprechend (siehe dazu unten, unter Nr. 6.2).

5. Fehlerbearbeitung und Vertragsabwicklung

5.1. Sofort ausführbare Fehlerbearbeitungen werden direkt von der Volksbank oder einer Ausgabestelle, bspw. durch eine Storno-Buchung, bearbeitet. Sollte eine Fehlerbearbeitung nur zeitlich versetzt möglich sein, wird eine Vertragsabwicklung durchgeführt.

5.2. Eine Vertragsabwicklung in Folge einer Fehlerbearbeitung (bspw. fehlerhaft ausgeführte Aufladung eines Kartenguthabens), erfolgt nur unbar durch Überweisung (in der Regel innerhalb von 7 Bankarbeitstagen) des Gegenwerts des vorhandenen Kartenguthabens in EUR auf ein Bankkonto des Karteninhabers, das bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland geführt wird. D.h. der Karteninhaber muss mit dem Kontoinhaber identisch sein. Zur Durchführung der Vertragsabwicklung hat der Karteninhaber gegenüber der Volksbank seinen vollständigen Namen (Vor- und Nachname), seine Bankverbindung (IBAN und BIC), auf die der Gegenwert des Kartenguthabens überwiesen werden soll sowie den aktuellen Guthabenstand auf der Gutscheinkarte nach dessen Auslesung anzugeben und sich gegenüber der Volksbank zur Identitätsfeststellung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass oder vergleichbares Dokument) auszuweisen. Die Richtigkeit der Angaben und Daten sind von dem Karteninhaber gegenüber der Volksbank durch Unterschrift mit Datumsangabe zu bestätigen und die Gutscheinkarte gegen Erhalt einer Kopie des Datenblatts auszuhändigen.

6. Kündigung, Sperre der Gutscheinkarte und Vertragsabwicklung

6.1. Die Volksbank ist berechtigt, die Gutscheinkarte aus wichtigem Grund jederzeit zu sperren sowie diese Vereinbarung außerordentlich fristlos zu kündigen, sofern ihr eine Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Verdacht eines Betruges oder Missbrauches oder sonstige Sicherheitsbedenken bestehen oder wenn aufgrund gesetzlicher, insbesondere banken- und aufsichtsrechtlicher Anforderungen und behördlicher Maßnahmen die Annahme und Abwicklung bargeldloser Zahlungen mittels Gutscheinkarte untersagt oder eine Untersagung angedroht wird.

6.2. Eine Vertragsabwicklung in Folge einer Kartensperrung, erfolgt nur unbar durch Überweisung (in der Regel innerhalb von 7 Bankarbeitstagen) des Gegenwerts des vorhandenen Kartenguthabens in EUR auf ein Bankkonto des Karteninhabers, das bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland geführt wird. D.h. der Karteninhaber muss mit dem Kontoinhaber identisch sein. Zur Durchführung der Vertragsabwicklung hat der Karteninhaber gegenüber der Volksbank seinen vollständigen Namen (Vor- und Nachname), seine Bankverbindung (IBAN und BIC), auf die der Gegenwert des Kartenguthabens überwiesen werden soll sowie den

aktuellen Guthabenstand auf der Gutscheinkarte nach dessen Auslesung anzugeben und sich gegenüber der Volksbank zur Identitätsfeststellung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass oder vergleichbares Dokument) auszuweisen. Die Richtigkeit der Angaben und Daten sind von dem Karteninhaber gegenüber Volksbank durch Unterschrift mit Datumsangabe zu bestätigen und die Gutscheinkarte gegen Erhalt einer Kopie des Datenblatts auszuhändigen.

7. Verfügbarkeit, Sonstiges, Änderungen der Bedingungen, Rechtswahl

7.1. Die ununterbrochene Verfügbarkeit des Gutscheinkarten-Systems wird nicht garantiert.

7.2. Für die Verwendung der Gutscheinkarte und die damit erworbenen Waren und Dienstleistungen ist der Karteninhaber verantwortlich. Für das getätigte Grundgeschäft sind ausschließlich die zwischen dem Karteninhaber und teilnehmenden Händler getroffenen Absprachen und Vereinbarungen maßgeblich; insbesondere sind etwaige diesbezügliche Leistungsstörungen unmittelbar mit dem teilnehmenden Händler zu klären.

7.3. Die Volksbank ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen zu ändern. Änderungen werden auf der Internetseite <https://www.gestalterbank.de/firmenkunden/zahlungsverkehr/firmenkarten/excellentcard.html> zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten bekannt gegeben. Der Karteninhaber sollte die Internetseite hinsichtlich solcher Änderungen regelmäßig überprüfen. Die Zustimmung des Karteninhabers zur vorgeschlagenen Änderung gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des vorgeschlagenen Wirksamwerdens der Änderung der Volksbank anzeigt. Der Karteninhaber ist ferner berechtigt, diesen Vertrag vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung fristlos und kostenfrei zu kündigen. In diesem Fall gelten die Modalitäten der Vertragsabwicklung in Folge einer Kartensperrung entsprechend (siehe dazu oben, unter Nr. 6.2). In der Ankündigung der Vertragsänderung wird der Karteninhaber auf die Folgen seines Schweigens sowie auf sein Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung besonders hingewiesen.

7.4. Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts vereinbart.

gez. Volksbank eG